Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11090
19. 06. 98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Juni 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Dr. Uschi Eid
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung seit der Verabschiedung des interfraktionellen Antrags „Zur Lage in Zaire" (Drucksache 13/7672) im Deutschen Bundestag (am 15. Mai 1997) im Bereich der Bekämpfung des Söldnertums unternommen?

2. Abgeordnete
Dr. Uschi Eid
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung die VN-Konvention „gegen Rekrutierung, Gebrauch, Finanzierung und Training von Söldnern", die bereits im Dezember 1990 unterzeichnet wurde, in der Zwischenzeit ratifiziert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 8. Juni 1998

Der Einsatz von Söldnern stellt aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich eine Verletzung der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen dar. Er verletzt die Völkerrechtsgrundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung am 20. Dezember 1990 auch das Internationale Übereinkommen vom 4. Dezember 1989 gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern unterzeichnet. Das Übereinkommen ist noch nicht ratifiziert. Vor Ratifizierung bedarf es u. a. der Klärung, welche durch das Übereinkommen erfaßten Rechtstatbestände bereits nach deutschem Recht strafbar sind und ob im Rahmen des Ratifizierungsgesetzes neue strafrechtliche Vorschriften zu schaffen sind. Aus diesem Grund haben auch die meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang von einer Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des Übereinkommens abgesehen.

3. Abgeordnete
Annette Faße
(SPD)

In welcher Form bzw. Zusammensetzung und unter welchen finanziellen Bedingungen wird der Trägerverein als Nachfolgeeinrichtung des Goethe-Instituts auf Island seine Arbeit in inhaltlicher und finanzieller Abstimmung mit dem Goethe-Institut in Stockholm aufnehmen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Der Trägerverein hat sich unter dem Namen „Förderverein Deutsches Kulturzentrum Reykjavik (DKR)" am 26. Mai 1998 konstituiert. Institutionelle Mitglieder sind der isländische Deutschlehrerverband und die germanistische Abteilung der Universität Islands. Beide entsenden laut Satzung je zwei Vertreter in den Vorstand. Weitere Verbände und Institutionen können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Außerdem können natürliche Personen dem Verein beitreten.

Der Zuschußbedarf für 1998 (ab 15. Juli) wird – vorbehaltlich eines von dem Förderverein noch vorzulegenden Finanzplans – schätzungsweise bei 50 000 DM liegen. Diese Mittel wird das Auswärtige Amt im laufenden Haushaltsjahr bereitstellen. Der aufgrund der Evaluierungsmission geschätzte Zuschußbedarf für das Jahr 1999 in Höhe von voraussichtlich 90 000 DM wird bei der Planung für das kommende Haushaltsjahr berücksichtigt.

Das DKR wird mit dem Goethe-Institut (GI) zusammenarbeiten. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in einem unterschriftsreif ausgehandelten Kooperationsvertrag zwischen dem Förderverein und dem GI festgelegt. Der Vertrag wird in Kürze dem Auswärtigen Amt zugeleitet werden, das ihn nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen genehmigt. Der Vertrag sieht vor, daß das DKR unter der Bezeichnung „Deutsches Kulturzentrum Reykjavik – Partner des Goethe-Institutes (Goethe-Logo)" auftritt. Als Vertragsaufgaben wurden vereinbart: die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen in den Bereichen Pädagogische Verbindungsarbeit und Programmarbeit sowie die Fortführung der GI-Bibliothek.

Das DKR wird über das Regionalinstitut in Stockholm betreut und in die Programmplanung einbezogen. Darüber hinaus kann es über das GI Stockholm Projektanträge stellen. Die Bibliothek wird in die Regionalplanung und Versorgung mit Medien des GI einbezogen.

4. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Unter welchen räumlichen Bedingungen und wann wird der Trägerverein als Nachfolgeeinrichtung des Goethe-Instituts auf Island seine Arbeit aufnehmen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 15. Juni 1998

Das DKR wird in der Lindargata 46 in Reykjavik untergebracht werden. Eigentümer des Gebäudes ist die Stadt Reykjavik. Der monatliche Mietzins wird voraussichtlich 50 000 ikr (ca. 1 250 DM) betragen. Die insgesamt etwa 120 qm großen Räume liegen im 1. Stock und bestehen aus einem großen Raum für die Bibliothek sowie drei kleineren Räumen für Büro- und Seminarnutzung. Der einmalige Herrichtungsbedarf wird aufgrund der GI-Evaluierungsmission auf ca. 10 000 DM geschätzt.

Der Betrieb des DKR soll zum 1. August 1998 aufgenommen werden. Zum 15. Juli d. J. will der Förderverein eine 0,5-Stelle für die Bibliothek und eine 0,5-Stelle für die Koordination der PV und Programmaktivitäten besetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Ist der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden mehr als ein Fall bekannt, in dem eine Person als „Inoffizieller Mitarbeit" für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

gearbeitet hat und das aus den Stasi-Unterlagen zweifelsfrei erkennbar ist,

- ohne daß es eine Akte mit einem Beschluß zur Umregistrierung vom Vorlauf zum Inoffiziellen Mitarbeiter (IM) gibt,
- ohne daß eine F-16-Karteikarte mit entsprechender Eintragung als IM vorhanden ist,
- ohne daß eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt,
- ohne daß ein Vermerk über eine mündliche oder sonstige Verpflichtung aktenkundig ist,
- ohne daß ein handschriftlich gefertigter Bericht oder persönlich unterschriebener Bericht aufgefunden wurde,
- ohne daß eine von dem IM unterzeichnete Quittung über Zuwendungen vorliegt und
- ohne daß ein Hinweis auf eine Auszeichnung durch das MfS gegeben ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 10. Juni 1998

Nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz sind inoffizielle Mitarbeiter Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG). In jedem Einzelfall wird daher geprüft, ob entsprechende Hinweise vorliegen. Dem Bundesbeauftragten sind mehrere Fälle bekannt, in denen die vom Fragesteller genannten Kriterien nicht vorliegen, gleichwohl aber nach Aktenlage eine Bereiterklärung zur Lieferung von Informationen zweifelsfrei feststeht.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß auf den sog. F-16-Karteikarten (Klarnamenkartei) ohnehin keine IM-Erfassung, sondern neben den Klarnamen lediglich eine Registriernummer verzeichnet ist, die auf andere Karteien hinweist.

6. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Ist die Bundesregierung bereit, auf den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dahin gehend einzuwirken, daß bezüglich der bisher aufgearbeiteten und noch aufzuarbeitenden Unterlagen die Einzelkriterien, die für die Qualifikation einer erfaßten Person als IM konstitutiv sind, statistisch erfaßt werden und so der Aussagewert der vorhandenen Erkenntnisse objektiviert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 10. Juni 1998

Nein, für eine derartige statistische Erfassung besteht gesetzlich keine Verpflichtung und tatsächlich im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand keine Notwendigkeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Drucksache 13/10428) die Empfehlungen der OECD gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr erschöpfend umgesetzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 12. Juni 1998

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Drucksache 13/10428) erfüllt Deutschland die Verpflichtungen aus dem auf der Ebene der OECD ausgehandelten Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Dieses Übereinkommen konkretisiert die in der überarbeiteten Empfehlung der OECD vom 23. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr enthaltenen Vorgaben zur strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung. Mit dem Inkrafttreten wird auch die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe gestellt. Entsprechende Bestechungszahlungen sind dann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, ohne daß es insoweit einer Änderung dieser Vorschrift bedürfte. Auch im übrigen ergibt sich aus den Empfehlungen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung, die im wesentlichen Prüfungsempfehlungen sind, für Deutschland kein weiterer aktueller Umsetzungsbedarf. Ob aus den weiteren Arbeiten der OECD im Bereich der Korruptionsbekämpfung zusätzliche Vorgaben resultieren, bleibt abzuwarten.

8. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Trifft es zu, daß nach dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Drucksache 13/10428) nur die Einflußnahme auf künftige Diensthandlungen von Amtsträgern bestraft werden soll, wodurch Umgehungstatbestände in Gestalt von Zahlungen im nachhinein aus angeblicher Dankbarkeit begünstigt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 12. Juni 1998

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten Bestechungshandlungen, die mit dem Ziel vorgenommen werden, daß der Amtsträger im Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterläßt, unter Strafe stellen. Diese Verpflichtung entspricht den auf der Ebene der Europäischen Union für die

Mitgliedstaaten beschlossenen Regelungen (Erstes Protokoll vom 27. September 1996 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind).

Artikel 2 § 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung setzt die Verpflichtung aus dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 um. Erfaßt werden durch die in dieser Vorschrift enthaltene Verweisung auf § 334 StGB auch Fälle, in denen ein Vorteil für eine bereits vorgenommene Diensthandlung auf der Grundlage eines vorangegangenen Angebots oder Versprechens gewährt wird. Unter diesen Voraussetzungen können auch Zahlungen, die angeblich oder scheinbar zur Umgehung nachträglich erfolgen, strafrechtlich erfaßt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wie verändern sich (in Mio. DM) die Ausgleichsverpflichtungen und die Ausgleichsansprüche der einzelnen Länder im Länderfinanzausgleich 1997, wenn die Gemeindesteuerkraft nicht nur zu 50%, sondern zu 100% einbezogen würde, wie dies u. a. der Sachverständigenrat für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in seinen Jahresgutachten seit 1992 gefordert hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 9. Juni 1998

Nach einer Modellrechnung auf der Zahlenbasis von 1997 würde eine Verdoppelung der im Länderfinanzausgleich berücksichtigten Steuereinnahmen der Gemeinden gegenüber geltendem Recht das Ausgleichsvolumen um rd. 5 Mrd. DM erhöhen.

Die Zahlerländer Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen müßten danach je zwischen rd. 1,1 bis 1,3 Mrd. DM mehr leisten. Bei den Zahlerländern Hessen und Hamburg würden sich die Ausgleichsbeiträge um rd. 0,9 bzw. rd. 0,5 Mrd. DM erhöhen.

Nach dieser Modellrechnung würde das erhöhte Ausgleichsvolumen fast vollständig den neuen Ländern (einschließlich Berlin) zugute kommen: Sachsen + rd. 1,4 Mrd. DM, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zwischen + rd. 0,9 bis + 0,6 Mrd. DM und Berlin + rd. 0,4 Mrd. DM.

10. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung es ungeachtet der durch die Rechtsprechung anerkannten umsatzsteuerlichen Behandlung von sog. Druckkostenzuschüssen (Antwort des

Bundesministeriums der Finanzen auf meine schriftliche Frage 12 vom 15. Mai 1998 in Drucksache 13/10758) für politisch gerechtfertigt, gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, wie der Förderung der Wissenschaft, zusätzliche steuerliche Belastungen aufzuerlegen?

11. Abgeordnete
Ingrid Matthäus-Maier
(SPD)

Würde nach Auffassung der Bundesregierung die angesprochene umsatzsteuerliche Behandlung durch die Finanzverwaltung aufrechterhalten, wenn die bislang von Autoren an einen Verlag gezahlten Zuschüsse nicht an den Verlag, sondern an einen vom Verlag genannten Sponsor gezahlt werden, der von diesem regelmäßig Zuwendungen als Druckbeihilfen erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 15. Juni 1998

Sowohl nach nationalem Recht als auch nach Gemeinschaftsrecht in der EU ist entscheidend für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von sog. Druckkostenzuschüssen, ob im Einzelfall ein Leistungsaustausch zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger vorliegt, und zwar unabhängig davon, wie der Zahlungsweg gestaltet wird.

Nicht entscheidend ist, unter welcher Bezeichnung – z. B. als Zuschüsse, Zuwendungen, Beihilfen, Ausgleichsbeträge u. ä. – die Zahlungen geleistet werden.

12. Abgeordnete
Ingrid Matthäus-Maier
(SPD)

Kann die Bundesregierung definitiv ausschließen, das es von der Deutschen Besteuerungspraxis abweichende Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten gibt, und wären solche Regelungen nach Artikel 11 der 6. Richtlinie gemeinschaftsrechtlich zulässig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 15. Juni 1998

Das Umsatzsteuerrecht ist in der EU weitgehend harmonisiert. Die Besteuerungsgrundlage wird durch Artikel 11 der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie vom 17. Mai 1977 vereinheitlicht. Hiervon abweichende Regelungen in den anderen Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

13. Abgeordnete
Ingrid Matthäus-Maier
(SPD)

Wie hoch ist das jährliche Steueraufkommen, das durch die Belastung der von Autoren und von dritter Seite geleisteten Druckkostenzuschüsse mit Umsatzsteuer erziehlt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 15. Juni 1998

Die Höhe des erfragten Steueraufkommens läßt sich mangels geeigneter Daten nicht beziffern.

14. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Worin liegen beim bundesweit einheitlichen Steuerrecht die Möglichkeiten für die einzelnen Länder, sich höhere Steuereinnahmen (Verbesserung der Finanzkraft im Länderfinanzausgleich) „durch eine effizientere Ausschöpfung der Steuerquellen" zu verschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Juni 1998

Aus Sicht der Bundesregierung könnten die Länder nachhaltig und am wirksamsten ihre Finanzkraft verbessern, wenn sie die wachstums- und beschäftigungsfreundliche Politik der Bundesregierung unterstützen, deren Kern die vom Deutschen Bundestag beschlossene große Steuerreform ist. Denn auf diese Weise würden ertragreiche Steuerquellen gesichert, die das Steueraufkommen und damit auch die Finanzkraft der Länder beträchtlich stärken können.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist das Potential an Finanzkraft, das durch eine effizientere Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen erschlossen werden kann, nicht zu vernachlässigen. Grundsätzlich sind die Länder für die Durchführung der Steuererhebung zuständig. Gleichwohl hat die Bundesregierung auch hier gehandelt. Bereits am 24. Mai 1996 hat der Bundesminister der Finanzen der Finanzministerkonferenz der Länder ein Programm zur Intensivierung der Steuererhebung vorgeschlagen, das sich auf die Bereiche Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Veranlagung, Beitreibung, Automation und den weiteren Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern konzentriert. Nach anfänglichem Zögern der Länder sind inzwischen eine Verständigung zumindest über Eckwerte im Bereich Betriebsprüfung, eine personelle Verstärkung für das Automationsprojekt „FISCUS" und die Fortsetzung der Aufbau- und Arbeitshilfe beim Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern zustande gekommen.

Darüber hinaus haben die Länder von sich aus vielfältige effizienzsteigernde Maßnahmen eingeleitet. Dadurch haben sich im Jahr 1996 die aufgrund von Prüfungen des Steuerfahndungsdienstes rechtskräftig festgesetzten Mehrsteuern gegenüber dem Vorjahr von 1,34 Mrd. DM auf 1,53 Mrd. DM erhöht. Die Mehrsteuern aufgrund der steuerlichen Betriebsprüfung stiegen 1996 auf 15,98 Mrd. DM gegenüber 14,57 Mrd. DM im Jahr 1995. Auch die Zahl der eingesetzten Prüfer nahm in den letzten zwei Jahren deutlich zu.

15. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Sind die Meldungen zutreffend, wonach das Bundesministerium der Finanzen dem steuerfreien Handel im Internet durch Einführung einer Zahlungsverkehrsteuer, die beim Bundesverband Deutscher Banken und in den USA auf Unverständnis stößt, einen Riegel vorschieben möchte, und wenn ja, wie soll dieser neue Besteuerungstatbestand im einzelnen aussehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Juni 1998

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt nicht, den Handel im Internet mit einer Zahlungsverkehrsteuer zu belegen. Derartige Zeitungsberichte, die in jüngster Zeit mehrfach erschienen sind, sind unzutreffend. Das Bundesministerium der Finanzen setzt sich vielmehr für eine steuerliche Gleichbehandlung des elektronischen Handels mit wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen des traditionellen Handels ein.

16. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine verfassungsmäßige Einführung von Hebesätzen oder Zuschlagsmöglichkeiten zu der Einkommensteuer für die Länder wegen der gewollten Differenzierung (Wettbewerb zwischen den Ländern) das Leistungsfähigkeitsprinzip (also Besteuerung durch die Einkommensteuer nach Maßgabe der steuerlichen Leistungsfähigkeit) beeinträchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 15. Juni 1998

Der denkbaren Einführung von Hebesätzen oder eines Zuschlagsrechts der Länder zur Einkommensteuer würde auf Länderebene einer Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entgegenstehen. Unterschiedliche Zuschlags- bzw. Hebesätze in den einzelnen Ländern würden allerdings eine unterschiedliche steuerliche Belastung gleich hoher Einkommen in verschiedenen Ländern ermöglichen.

Diesen begrenzten Belastungsunterschieden wären die möglichen Vorteile aus einem eventuellen Hebesatz- bzw. Zuschlagsrecht der Länder gegenüberzustellen. Neben der klareren politischen Zuordnung von Verantwortung auf Gebietskörperschaftsebenen könnte der entstehende Steuerwettbewerb u. a. zur Begrenzung von Staatsausgaben und Abgabenlast beitragen.

17. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Gebietet nach Einschätzung der Bundesregierung die Dienst- und Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union eine Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer, und wenn nein, was sind die Gründe hierfür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Juni 1998

Nach Einschätzung der Bundesregierung gebietet die Dienst- und Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union keine Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer.

Nach Artikel 52 EG-Vertrag umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, hat

der Europäische Rat gestützt auf Artikel 57 EG-Vertrag die sog. Hochschuldiplom-Richtlinie erlassen. Diese hat der Gesetzgeber mit den Vorschriften über die Ablegung der sog. Eignungsprüfung im Steuerberatungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Danach gilt für die Niederlassung von Personen aus anderen EU-Staaten, daß sie als Steuerberater nur bestellt werden können, wenn sie die im Steuerberatungsgesetz vorgesehene Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Eine steuerberatende Tätigkeit bei Niederlassung in Deutschland ohne erfolgreiche Ablegung der deutschen Steuerberaterprüfung oder der Eignungsprüfung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach geltendem Recht ist eine steuerberatende Tätigkeit auch im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung nur unter den Voraussetzungen zulässig, die das Steuerberatungsgesetz vorsieht. Dies ergibt sich aus Artikel 60 letzter Satz EG-Vertrag. Nach dem Steuerberatungsgesetz sind Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer lediglich befugt, die in § 6 Steuerberatungsgesetz aufgeführten Leistungen zu erbringen.

18. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung im anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zu den Konsequenzen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf die Befugnisse der Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. Juni 1998

Die Bundesregierung vertritt in dem anhängigen Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag die Auffassung, daß im Interesse des Schutzes der Steuerpflichtigen ein Mindeststandard für die Beratungsqualität in Steuersachen gewährleistet bleiben muß. Sie erkennt die große Bedeutung der Dienstleistungsfreiheit für den EU-Binnenmarkt an, hält jedoch daran fest, daß steuerliche Beratung nur Personen erlaubt bleiben darf, die dafür hinreichend qualifiziert sind. Sie hat deshalb der EU-Kommission einen Regelungsvorschlag unterbreitet, der beiden Gesichtspunkten ausreichend Rechnung trägt.

Die Haltung der EU-Kommission zu dem ihr unterbreiteten Vorschlag der Bundesregierung bleibt abzuwarten. Erst nach Abschluß des Verfahrens nach Artikel 169 EU-Vertrag kann sich nach Auffassung der Bundesregierung die Frage nach Konsequenzen im Hinblick auf die Befugnisse der Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

19. Abgeordneter **Hans Martin Bury** (SPD)

Ist die Deutsche Post AG noch verpflichtet, Sendungen rechtsradikaler Parteien (z. B. Briefe, Infopost, Postwurfsendungen) zu befördern, nachdem die Regelungen des Gesetzes über das

Postwesen sowie der Post-Kundenschutzverordnung außer Kraft getreten sind, ohne daß die Bundesregierung bisher entsprechende Vorschriften auf der Grundlage des neuen Rechts erlassen hat, und auf welche gesetzlichen Vorschriften stützt die Bundesregierung gegebenenfalls eine Beförderungspflicht für Brief- und andere Postsendungen nach dem Wegfall des Gesetzes über das Postwesen und der Post-Kundenschutzverordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 12. Juni 1998

Die Deutsche Post AG ist auch nach dem Außerkrafttreten des bis Ende 1997 geltenden Gesetztes über das Postwesen und der Post-Kundenschutzverordnung als marktbeherrschendes Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, Postsendungen unabhängig der politischen Zuordnung ihres Absenders zu befördern. Dieser Kontrahierungszwang für marktstarke Unternehmen ergibt sich bereits aus allgemeinen wettbewerbs- und zivilrechtlichen Regelungen, etwa aus dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbschränkungen und der Schutzvorschrift des § 826 BGB. Die hieraus ableitbare Beförderungspflicht für die Deutsche Post AG, die erst recht in den Bereichen gilt, in denen die Deutsche Post AG aufgrund der gesetzlichen Exklusivlizenz Alleinanbieter ist (vgl. § 51 des neuen Postgesetzes), findet allerdings dort ihre Grenze, wo die Beförderung von Postsendungen gegen Strafvorschriften verstößt. Es bleibt daher festzustellen, daß sich die bisherige Rechtslage in bezug auf die Beförderungspflicht von Postsendungen rechtsradikaler Parteien für die Deutsche Post AG auch nach dem Wegfall des Gesetzes über das Postwesen und der Post-Kundenschutzverordnung nicht geändert hat.

20. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Welche Angaben liegen der Bundesregierung zur Verlagerung von Unternehmenszentralen in die neuen Länder vor, nachdem sie eine solche Verlagerung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Zur Lage in Ostdeutschland" (Antwort: Drucksache 13/10809) erneut begrüßt, und welche neuen Länder betrifft das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 15. Juni 1998

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bereits in der Antwort auf die Große Anfrage „Zur Lage in Ostdeutschland" (Drucksache 13/8369) Stellung genommen. Eine ganze Reihe von Firmen, insbesondere auch aus dem mittelständischen Bereich, haben ihre Unternehmenszentralen zwischenzeitlich in die neuen Länder verlagert. Beispielsweise befinden sich einige Unternehmenszentralen von ehemals in Westdeutschland ansässigen Unternehmen im Raum Dresden. Die Unternehmensentscheidungen werden jedoch – worauf bereits in der o. g. Antwort hingewiesen wurde – im einzelnen nicht systematisch erfaßt.

21. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Treffen Pressemeldungen – etwa in der Berliner Zeitung vom 19. Mai 1998 (S. 26) – zu, nach denen der Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Günther Rexrodt, auf der Ministerkonferent der Welthandelsorganisation (WTO) als Thema für neue WTO-Verhandlungen u. a. die „Investitionen" genannt hat, und kommt darin der politische Wille der Bundesregierung zum Ausdruck, nach dem Scheitern der Verhandlungen über ein Multilaterales Investitionsabkommen (MAI) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entsprechende Vereinbarungen nunmehr im Rahmen der WTO auszuhandeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 12. Juni 1998

Die Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsabkommen in der OECD sind nicht gescheitert. Allerdings wurde eine sechsmonatige Bewertungs- und Konsultationsphase vereinbart, bevor die Verhandlungen im Oktober 1998 fortgesetzt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten sie rechtzeitig vor dem Beginn einer WTO-Verhandlungsrunde abgeschlossen werden.

Auf dem zweiten WTO-Ministertreffen in Singapur 1996 ist beschlossen worden, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das Verhältnis von Handel und Investitionen prüfen soll. Ob es künftig über dieses Thema zu WTO-Verhandlungen kommen soll, ist dabei noch offengelassen worden. Mit Blick auf die Vorbereitungen auf das dritte WTO-Ministertreffen im Herbst 1999, das nach deutscher und EU-Zielsetzung über eine neue globale WTO-Verhandlungsrunde ab 2000 beschließen soll, hat Bundesminister Dr. Günther Rexrodt vorgeschlagen, in den Themenkatalog auch Verhandlungen über Handel und Investitionen aufzunehmen. Es liegt im deutschen und EU-Interesse, künftig in der WTO Verhandlungen insbesondere über den Marktzugang zu Investitionen in Drittländern aufzunehmen. Dieses Interesse wird von vielen Industrie- und Entwicklungsländern geteilt.

22. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionslos)

Treffen die genannten Pressemeldungen zu, soweit sich die angestrebten weiteren WTO-Verhandlungen auf den Abbau von Handelsschranken für den Bereich der Landwirtschaft erstrecken sollen, und kommt darin – in Abkehr von der bisherigen Agrarpolitik – eine Konzeption der Bundesregierung zum Ausdruck, nach der die Grundsätze der WTO-Freihandelsabkommen uneingeschränkt auch auf landwirtschaftliche Produkte angewendet werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 12. Juni 1998

In Artikel 20 des geltenden WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erkennen die WTO-Mitglieder die Tatsache an, daß das langfristige Ziel einer schrittweisen wesentlichen Senkung der Stützungs- und

Schutzmaßnahmen, die zu einer grundlegenden Reform führt, ein kontinuierlicher Prozeß ist. Im Hinblick darauf sind sie in Artikel 20 übereingekommen, spätestes im Jahr 2000 Verhandlungen über die Fortsetzung dieses Prozesses einzuleiten. Die Europäische Union, die nach Artikel 113 EG-Vertrag die Zuständigkeit für die gemeinsame Agrarhandelspolitik hat, wird sich im Rahmen dieser Verhandlungen für die Behauptung der Identität der europäischen Landwirtschaft einsetzen, die zahlreiche spezifische Merkmale – insbesondere natürlicher und struktureller Art – aufweist. Dies haben die Agrarminister der EU in ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen zur Agenda 2000 im November 1997 ausdrücklich bekräftigt. Ein uneingeschränkter Freihandel bei landwirtschaftlichen Produkten wäre mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar und entspricht nicht der agrarpolitischen Konzeption der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

23. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele aidsinfizierte ehemalige Entwicklungshelfer sind der Bundesregierung bekannt, deren Gesuche auf Anerkennung der Infektion als Berufskrankheit von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung abgelehnt wurden, und wie viele positive Bescheide stehen dem gegenüber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Juni 1998

Eine Aidsinfektion kann nach der Berufskrankheitenverordnung nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Betroffene im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in einem Laboratorium oder bei einer ähnlich gefährdenden Tätigkeit der Infektionsgefahr ausgesetzt war. Bisher wurden in fünf Fällen Aidserkrankungen von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) unter diesen Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkannt. Zu ablehnenden Entscheidungen kam es bisher nicht.

Nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfergesetz (EhfG) sind von der BAfU darüber hinaus Leistungen entsprechend denen beim Vorliegen einer Berufskrankheit zu erbringen, wenn eine Gesundheitsstörung oder der Tod des Entwicklungshelfers zwar nicht auf einer Berufskrankheit beruht, aber auf Verhältnisse zurückzuführen ist, die dem Entwicklungsland eigentümlich sind und für den Entwicklungshelfer eine besondere Gefahr auch außerhalb des Entwicklungsdienstes bedeuten. Je nach Entwicklungsland kann auch die Möglichkeit einer Aidsinfektion eine derartige eigentümliche Gefahr darstellen. Aus dieser Rechtsgrundlage hat die BAfU bisher drei Fälle anerkannt, bei denen die zur Aidserkrankung führende Infektionsquelle im privaten Bereich und damit außerhalb der Tätigkeit als Entwicklungshelfer lag. In einem dieser Fälle wurde die Entschädigung zunächst abgelehnt, dann jedoch nach Klärung einer rechtlichen Zweifelsfrage in einem Sozialgerichtsverfahren anerkannt. Zu weiteren Ablehnungen einer Leistungsgewährung kam es auch hier bisher nicht.

24. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele aidsinfizierte Angehörige ehemaliger Entwicklungshelfer sind der Bundesregierung bekannt, deren Gesuche auf Anerkennung der Infektion als Berufskrankheit von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung abgelehnt wurden, und wie viele positive Bescheide stehen dem gegenüber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Juni 1998

Bei der BAfU sind bisher keine Anträge auf eine Entschädigung für aidsinfizierte Angehörige ehemaliger Entwicklungshelfer gestellt worden. Eine Aidsinfektion des Angehörigen eines Entwicklungshelfers, die auf einer dem Entwicklungsland eigentümlichen besonderen Infektionsgefahr beruht, kann nach geltendem Recht nicht durch Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt werden; die Vorschrift des § 10 EhfG erstreckt sich nur auf den Entwicklungshelfer selbst. Den Angehörigen des Entwicklungshelfers werden jedoch – wie bei jeder anderen Krankheit – die Krankheitskosten aus einem vom Träger des Entwicklungsdienstes abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag bzw. aus Mitteln des Bundes erstattet.

25. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was wird die Bundesregierung unternehmen, um eine der Situation der betroffenen Angehörigen angemessene Novellierung des Entwicklungshelfergesetzes zu einem baldigen Abschluß zu führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Juni 1998

Im Zusammenhang mit einer zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Novellierung des Entwicklungshelfergesetzes prüft die Bundesregierung u. a. auch, ob und in welcher Form die unterhaltsberechtigten Angehörigen von Entwicklungshelfern bei Gesundheitsschäden infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes besser abgesichert werden können. Mit einem entsprechenden Gesetzentwurf, für den das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung federführend ist, kann zu Beginn der kommenden Legislaturperiode gerechnet werden.

26. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen können aufgrund der im nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit vorgesehenen Mittel im Bereich des Arbeitsamtes Mainz sowie insbesondere im Wahlkreis 155 ergriffen werden, und in welchen Projekten wird die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien getroffene Festlegung, zumindest 20% der Arbeitslosen in den Genuß aktiver Maßnahmen zur Förderung ihrer Beschäftigungschancen kommen zu lassen, bislang im Bereich des Arbeitsamtes Mainz sowie insbesondere des Wahlkreises 155 konkret umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Juni 1998

Der Europäische Rat von Luxemburg (20./21. November 1997) hat in seinen Schlußfolgerungen unterstrichen, daß die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien unter Berücksichtigung „der unterschiedlichen Ausgangslage der Mitgliedstaaten . . . durch differenzierte Lösungen und Akzente" erfolgen muß. Aufgrund ihrer nationalen Zuständigkeit für die Beschäftigungspolitik werden die Prioritäten in bezug auf einzelne Regionen und Maßnahmen somit von den Mitgliedstaaten selbst gesetzt. Daher kommt es für die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Zielvorgaben in den Leitlinien allein darauf an, in welcher Weise diese Vorgaben von dem jeweiligen Mitgliedstaat in seinem Zuständigkeitsbereich insgesamt umgesetzt werden.

Eine Detailanalyse von nationalen Aktionsplänen nach Arbeitsamtsbezirken und Wahlkreisen wäre daher nicht sachgerecht und würde auch nicht den Zielen der beschäftigungspolitischen Beschlüsse des Europäischen Rats von Luxemburg entsprechen. Außerdem wäre eine Analyse bezogen auf einzelne Wahlkreise schon deshalb nicht möglich, weil darauf abgestimmte statistische Daten nicht zur Verfügung stehen.

Abgesehen davon gehe ich aber davon aus, daß sich die beschäftigungspolitischen Leitlinien und deren Umsetzung durch den deutschen Aktionsplan auch im Arbeitsamtsbezirk Mainz positiv auswirken werden. Im Rahmen des deutschen Aktionsplans beziehen sich die in Ihrer Frage angesprochenen zusätzlichen Maßnahmen u. a. auf die Ausweitung und Weiterentwicklung der Berufsvorbereitungsmodelle für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche sowie die Verlängerung des Bundesprogramms zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen über das Jahr 1998 hinaus. Außerdem ist auf die vielfältigen zu einem Teil vollständig neuen Instrumente zur Vermeidung und Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen des Arbeitsförderungsrechtes hinzuweisen, das erst durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Dritte Buch Sozialgesetzbuch umfassend reformiert worden ist. Zu den Maßnahmen im einzelnen kann das Arbeitsamt Mainz die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang findet Militärkooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Albanien statt, und welche Rüstungsgüter werden an Albanien geliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Juni 1998

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland (DEU) und Albanien (ALB) erfolgt im Rahmen von Jahresprogrammen. Inhalt dieser Jahresprogramme sind Experten- und Fachgespräche, Seminare und

Delegationsbesuche mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches, häufig als Beratung der ALB-Fachleute in konkreten Einzelfragen. Das Jahresprogramm 1998 umfaßt 24 Maßnahmen (Militärpolitik, Logistik, Wehrrecht, Pressearbeit, Ausbildung, demokratische Kontrolle von Streitkräften, Sanitätswesen etc.), fünf wurden bisher durchgeführt.

ALB erhält seit 1992 Militärische Ausbildungshilfe. Diese umfaßt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte aus Nicht-NATO-Staaten an Ausbildungseinrichtungen und in Truppenteilen der Bundeswehr. Sie kann eine Sprachausbildung in Deutsch am Bundessprachenamt enthalten. Die Kosten der Ausbildung werden von der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Gegenwärtig befinden sich 44 Angehörige der Streitkräfte in der Ausbildung in Deutschland, 148 haben bereits an einer solchen teilgenommen.

ALB wird zur Zeit durch zwei DEU-Militärberater unterstützt. Ein Offizier unterstützt an der ALB-Militärakademie „Skenderbej", an der der ALB-Offiziernachwuchs ausgebildet wird. Der zweite Offizier unterstützt bei der Umstrukturierung des ALB-Verteidigungsministeriums, des Generalstabs sowie der Streitkräfte.

Im Zuge des IFOR-/SFOR-Einsatzes wurden bisher drei ALB-Sicherungszüge in das deutsche Kontingent eingegliedert. Ein weiterer Zug hat seine Vorbereitung auf den Einsatz am 2. Juni 1998 in Deutschland begonnen.

Aufgrund der Verschärfung der Lage im Kosovo haben die NATO-Außenminister die NATO-Militärbehöden mit der kurzfristigen Prüfung einer noch bis Ende August 1998 durchzuführenden PfP-Übung in Albanien beauftragt. Über eine eventuelle deutsche Teilnahme an der Übung wurde noch nicht entschieden.

Derzeit wird die Abgabe des folgenden Materials an Albanien geprüft:

- Sanitätsmaterial für das Militärkrankenhaus in Tirana,
- Notstromaggregat für die Militärakademie „Skenderbej",
- Richtfunkgerät zum Aufbau einer flächendeckenden Kommunikation,
- Sportgerät.

28. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang findet Militärkooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mazedonien statt, und welche Rüstungsgüter werden an Mazedonien geliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Juni 1998

Die Zusammenarbeit mit Mazedonien (MAZ) erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie eingangs bezüglich Albanien dargestellt. Das Jahresprogramm 1998 enthält neun Maßnahmen (Innere Führung, Personalwesen, Rüstungswirtschaftliche Zusammenarbeit, Haushaltsplanung, Rüstungskontrolle, Fernmeldewesen und Militärpolitik), von denen bisher drei realisiert wurden.

Elf Angehörige der MAZ-Streitkräfte haben bisher eine Ausbildung in der Bundeswehr abgeschlossen. Zur Zeit befinden sich vier MAZ-Soldaten in der Ausbildung in Deutschland.

Zur Stabilisierung der Region soll vom 10. bis 18. September 1998 die PfP-Übung COOPERATIVE BEST EFFORT in Mazedonien stattfinden. Deutschland wird sich an dieser Übung beteiligen. Über Art und Umfang der Teilnahme wird noch entschieden.

Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt, der mazedonischen Bitte zu entsprechen und 60 BTR 70 (aus in Deutschland gelagertem VN-Kontingent) bereitzustellen.

Mit diesem Beitrag soll Mazedonien zur eigenverantwortlichen Sicherung seiner Staatsgrenzen befähigt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, der MAZ-Seite die unentgeltliche Übernahme von bis zu 300 instandgesetzten VW-ILTIS anzubieten.

29. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Aussagen trifft das für März 1998 angekündigte überarbeitete Truppenübungsplatzkonzept über den Truppenübungsplatz Cuxhaven/Altenwalde, und wie ist die in der Vergangenheit erwogene Übertragung der brandschutztechnischen Betreuung des Truppenübungsplatzes Cuxhaven/Altenwalde, die derzeit durch das Brandschutzpersonal des 500 Meter vom Truppenübungsplatz entfernten Marinemunitionsdepots 6 in Altenwalde erfolgt, auf die Bundeswehr-Feuerwehr des ca. 80 km von Altenwalde entfernt liegenden Truppenübungsplatzes Garlstedt mit den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Einklang zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Juni 1998

Das im März dieses Jahres aktualisierte Truppenübungsplatz-Nutzungskonzept sieht vor, beide Platzteile des Truppenübungsplatzes Altenwalde/Garlstedt auch künftig zu nutzen. Die bisherige Übergangslösung wird aus Kostengründen nicht weiter verfolgt.

In Oxstedt wird eine Zentralfeuerwehr eingerichtet, die sowohl für das Marinemunitionsdepot als auch für den Truppenübungsplatzteil Altenwalde zuständig ist. Das Personal wird aus der derzeitigen Depotfeuerwehr und durch Umwandlung einer hauptamtlichen Feuerwehr in eine Betriebsfeuerwehr an einem anderen Standort gewonnen.

Die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen werden in Kürze eingeleitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordnete **Antje-Marie Steen** (SPD)

Bestätigt die Bundesregierung eine Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL" vom 25. Mai 1998, wonach der Bundesminister für Gesundheit plant, die Dauer der Mütter-Kind-

Kuren von derzeitig drei auf vier Wochen zu erhöhen, und wenn ja, wie will die Bundesregierung die bisherige Regelung im Fünften Buch Sozialgesetz gesetzlich ändern?

31. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)

Bedeutet eine weitere Meldung des o. g. Nachrichtenmagazins, wonach „. . . der Eigenbetrag der Mütter auf 17 Mark (Zitat) pro Tag festgeschrieben (wird).", daß die Mütter nur noch 17 DM pro Tag an Eigenbeteiligung leisten und nicht mehr zu den zusätzlichen Kosten einer entsprechenden Kur herangezogen werden, wann die Krankenkasse nicht die Kosten der Kur zu 100 Prozent übernimmt, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung, die gesetzliche Regelung, wonach es den Krankenkassen freigestellt ist, die Kostenübernahme einer Müttergenesungskur selbst festzulegen, zu ändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 9. Juni 1998

Am 29. Mai 1998 hat Bundesminister Horst Seehofer in einem von der Tageszeitung „Die Welt" veröffentlichten Interview mitgeteilt, daß die „SPIEGEL"-Meldung, er werde eine gesetzgeberische Korrektur bei den Kuren vornehmen, wirklich von der ersten bis zur letzten Zeile falsch ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

32. Abgeordnete
Gila Altmann (Aurich)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Woraus besteht die Unterstützung, die das Bundesministerium für Verkehr der Firma „Traffic 2000 Flugbetrieb GmbH" (vgl. u. a. Drucksachen 13/10311 und 13/7446) nach deren Angaben im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Fliegerhorstes Ahlhorn als Sonderlandeplatz bei der Bezirksregierung Weser-Ems gewährt, und wie soll die Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr künftig aussehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Juni 1998

Das Bundesministerium für Verkehr ist hinsichtlich der in der Frage genannten Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des – militärischen – Fliegerhorstes Ahlhorn als Sonderlandeplatz nicht eingeschaltet.

33. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen zwischenzeitlich vorläufige bzw. endgültige Auswertungen über die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Verkehr geförderten Machbarkeitstests für das Projekt „Traffic 2000" vor, für die von der Firma „Traffic 2000 Flugbetrieb GmbH" Flugzeuge des Typs „Egret" einer bayerischen Firma eingesetzt werden sollten, aber – anscheinend aufgrund der häufiger auftretenden technischen Probleme, wie z. B. Nichterreichung der geforderten Flughöhen (vgl. z. B. taz vom 4. Mai 1995) – ersatzweise ein Flugzeug Beechcraft King Air Super 2000 zum Einsatz kam, und was besagen sie vor dem Hintergrund der gegenüber dem Ursprungskonzept „Traffic 2000" erprobten und wesentlich niedrigeren Flughöhen sowie der zwischenzeitlich erfolgten Indienststellung eines zweiten Überwachungsflugzeuges vom Typ Do-228 zur Überwachung von Nord- bzw. Ostsee?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Juni 1998

Eine vorläufige Auswertung des Machbarkeitstests hat folgende Zwischenergebnisse ergeben:

- Mit der im Rahmen des Systems „Trafic 2000" eingesetzten Radartechnik ist es möglich, aus großer Höhe Ölverschmutzungen auf dem Meer zu erkennen.
- Die Verwendbarkeit des Systems kann durch ungünstige Wetterbedingungen unter bestimmten Seegangsverhältnissen beeinträchtigt werden.

34. Abgeordneter **Konrad Kunick** (SPD)

Wie will der Bundesminister für Verkehr in Abstimmung mit den Ländern gewährleisten, daß auch nach der Anpassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung an das STCW-Abkommen (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten) jeder deutsche Kapitän die Chance behält, in Deutschland Lotse zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Juni 1998

Nach dem Seelotsengesetz (§ 9) kann nur der Inhaber des höchsten nautischen deutschen Befähigungszeugnisses oder eines gleichwertigen Befähigungszeugnisses eines EU-Mitgliedstaates Lotse werden. Das Bundesministerium für Verkehr beabsichtigt nicht, von diesem Grundsatz abzuweichen.

35. Abgeordneter **Konrad Kunick** (SPD)

Beabsichtigen die zuständigen Stellen, durch ein späteres Ergänzungsstudium den Lotsenberuf auch für Kapitäne mit Fachschulabschluß zu öffnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Juni 1998

Wie in der Antwort zu Frage 34 dargelegt, knüpft die Ausübung des Lotsenberufes an den Besitz des höchsten nautischen Befähigungszeugnisses an. Die Auswirkungen der Tatsache, daß dieses Befähigungszeugnis nach dem Entwurf der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung künftig sowohl über eine Fachschul- als auch über eine Fachhochschulausbildung erworben werden kann, werden z. Z. mit der Bundeslotsenkammer und mit dem Bundesverband der See- und Hafenlotsen erörtert.

36. Abgeordneter **Konrad Kunick** (SPD)

Wie beurteilt der Bundesminister für Verkehr die Notwendigkeit, durch Ausbau der Schleusenanlagen in Minden und Dörverden sowie durch Anpassung der Mittelweser die Seehäfen Bremen, Brake, Nordenham und Bremerhaven für das Großmotorschiff genauso erreichbar zu machen wie die Häfen an der Elbe über den Elbe-Seitenkanal und so die Wettbewerbsfähigkeit der Weserhäfen in den Transeuropäischen Netzen zu stärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Juni 1998

Die Bundesregierung verbessert durch eine konsequente Fortsetzung der Infrastrukturpolitik die Mobilität und die Wettbewerbsfähigkeit unter gleichzeitiger Wahrung der Belange von Natur und Umwelt. Die in Frage stehenden Investitionsmaßnahmen richten sich nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Bedarf, Verkehrsaufkommen, örtliche Randbedingungen, Ökologie usw., so daß sie hinsichtlich Bemessungsschiffen, Abladetiefe, Ausbaukonzeption, Investitionspunkt usw. unterschiedlicher Art sind.

Der Bund sieht auch die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Seehäfen Bremen, Brake, Nordenham und Bremerhaven zu stärken. Aus diesem Grund hat er im Oktober 1997 ein Änderungsabkommen mit Bremen abgeschlossen, das der wachsenden Bedeutung des Großmotorgüterschiffs Rechnung trägt. Der Bund ist bemüht, dieses Abkommen sowie den Ersatz der Schleusen in Dörverden und Minden zügig umzusetzen.

37. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Wie will der Bundesminister für Verkehr sicherstellen, daß die Erfahrungen und Meinungen der in den neuen Bundesländern ansässigen Binnenschiffahrtsunternehmen bei offiziellen Anhörungen im Bundesministerium für Verkehr berücksichtigt werden, wenn sowohl der Deutschen Binnenreederei als auch der nationalen Sektion der Europäischen Fluß-See-Transport Union das Mitspracherecht an solchen Anhörungen bisher verweigert wurde, bzw. mit welcher Begründung wird eine Teilnahme dieser Interessenvertretungen bisher abgelehnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Juni 1998

Der Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt und der Bundesverband der Selbständigen, Abteilung Binnenschiffahrt, die die „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Binnenschiffahrt" gegründet haben, berücksichtigten bei den Verbandsanhörungen die Erfahrungen und Meinungen der in den neuen Bundesländern ansässigen Binnenschiffsunternehmen, von denen einige Mitglieder in den genannten Organisationen sind.

Bei der Zusammenarbeit mit Fach- und Berufsverbänden wird § 77 der GGO I (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) berücksichtigt, wonach nur nationale Zentral- und Gesamtverbände zu Verbandsanhörungen geladen werden. Hierzu gehört nicht die Europäische Fluß-See-Transport Union als internationaler Verband mit vorwiegend osteuropäischer Ausrichtung.

Die Einbindung von Vertretern einzelner Binnenschiffahrtsunternehmen, so auch der Deutschen Binnenreederei, erfolgt aber in Arbeitsgruppen und Gesprächskreisen, die spezielle Fragestellungen und Entwicklungen behandeln.

38. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es richtig, daß derzeit eine Planung besteht, einen dritten Autobahnanschluß in der Gemeinde Kleinostheim an die A 45 (im Bereich der B 8) zu errichten, und wie konkret sind Planung sowie Umsetzungsabsicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Juni 1998

Es ist zutreffend, daß im Kreuzungspunkt der A 45 mit der B 8 nördlich Kleinostheim der Bau einer neuen Anschlußstelle vorgesehen ist. Hierzu hat das Bundesministerium für Verkehr seine grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Derzeit erfolgt die entsprechende Erarbeitung der Projektunterlagen durch die bayerische Straßenbauverwaltung.

39. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie konkret sind die Planungs- und Realisierungsschritte beim sechsspurigen Ausbau der Autobahn A 3 im Bereich Aschaffenburg/Goldbach/Hösbach einschließlich der geplanten „Einhausung" der dann verbreiterten Autobahn, und wie stellen sich Kosten sowie eine realistische Finanzierung dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Juni 1998

Im Vorgriff auf den eigentlichen sechsstreifigen Ausbau der A 3 wird im Sommer 1998 mit dem Bau mehrer Brückenbauwerke im Zuge kreuzender Straßen begonnen. Hieran schließt sich unmittelbar der konzentrierte sechsstreifige Ausbau der A 3 mit der angesprochenen Einhausung an.

Die Kosten für den sechsstreifigen Ausbau im Abschnitt Aschaffenburg/Ost-Hösbach betragen rd. 200 Mio. DM. Die Finanzierung der Maßnahme ist mit der bayerischen Straßenbauverwaltung abgestimmt und erfolgt in den – entsprechend dem Baufortschritt – notwendigen Jahresraten.

40. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß in letzter Zeit erhebliche Materialprobleme bei ICE-Neubaustrecken aufgetreten sind, und insbesondere Schienen(-unterbau) und Brücken einen bislang nicht erwarteten Verschleiß zeigen, so daß sehr bald teure Reparaturen an diesen Neubaustrecken notwendig werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Juni 1998

Im Vergleich zum übrigen Netz der Eisenbahnstrecken sind bestimmte Materialien und Bauteile bei den Neubaustrecken erwartungsgemäß wegen der dort gefahrenen höheren Geschwindigkeiten höheren Beanspruchungen ausgesetzt und deshalb innerhalb kürzerer Fristen zu unterhalten bzw. zu erneuern, um die hier erforderliche Betriebssicherheit uneingeschränkt sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

41. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wie stellt sich die Bundesregierung die Umsetzung und Verbindlichkeit des seit Januar des Jahres 1998 existierenden Leitfadens des Umweltbundesamtes zur Entsorgung von Kältegeräten vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 8. Juni 1998

Wie im Leitfaden zur Entsorgung von Kältegeräten bereits ausgeführt, versteht sich dieser Leitfaden in erster Linie als Orientierungshilfe für die öffentlich-rechtlichen Entsorger sowie andere Entscheidungsträger bei der Vergabe von Entsorgungsaufträgen für Kältegeräte. Der Leitfaden stellt eine Zielorientierung für die mit der Entsorgung von Kältegeräten beauftragten Unternehmen dar. Die Kriterien orientieren sich an anspruchsvollen Werten nach dem Stand der Technik. Er wurde auf der Grundlage intensiver Fachgespräche erarbeitet.

Für die Entsorgung von Kältegeräten, insbesondere von FCKW, existieren zuverlässige Technologien, die eine umweltgerechte Entsorgung gewährleisten. Auch auf der Grundlage des vom Verband der Chemischen Industrie im Rahmen einer Selbstverpflichtung umgesetzten Maßnahmenpaketes zur Rücknahme und Verwertung von FCKW ist in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur sicheren Erfassung und Verwertung von Kältegeräten und FCKW aus der gewerblichen und privaten Nutzung errichtet worden.

Der Vollzug der Abfallentsorgung, hier insbesondere der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung sowie der Verpflichtungen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, ist entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Sache der Länder. Die im Leitfaden zur Entsorgung von Kältegeräten vorgeschlagenen Orientierungswerte können dabei zur Prüfung von Entsorgungskonzepten dienen; sie sind jedoch nicht verbindlich.

42. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie viele Firmen alle Anforderungen des Leitfadens erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 8. Juni 1998

Die Bundesregierung führt keine Übersicht über Unternehmen, die die Kriterien des Leitfadens zur Entsorgung von Kältegeräten bereits erfüllen.

Es liegen jedoch Hinweise vor, daß einzelne Firmen die Kriterien entsprechend dem Leitfaden bereits erfüllen und an zahlreichen Standorten diese Dienstleistung anbieten.

43. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuellen öffentlichen und privaten Investitionen in der Abfallwirtschaft in den einzelnen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 10. Juni 1998

Der Bundesregierung liegen auf der Grundlage der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes gegenwärtig Angaben über öffentliche und private Investitionen in die Abfallbeseitigung bis zum Jahr 1995 vor.

Im Zeitraum 1985 bis 1995 wurden öffentliche und private Investitionen von ca. 21,5 Mrd. DM in die Abfallbeseitigung getätigt. Investitionen der öffentlichen Hand in die Abfallbeseitigung betrugen im Jahr 1995 1,548 Mrd. DM, im Produzierenden Gewerbe waren es ca. 0,768 Mrd. DM.

In den einzelnen Bundesländern wurden in die Abfallbeseitigung investiert:

Land	Investitionen für Abfallbeseitigung (in 1 000 DM)	
	Produzierendes Gewerbe	Öffentliche Hand
Baden-Württemberg	78 556	140 000
Bayern	96 447	559 000
Berlin	13 701	2 000
Brandenburg	37 174	19 000
Bremen	471	1 000
Hamburg	17 382	—

Land	Investitionen für Abfallbeseitigung (in 1 000 DM)	
	Produzierendes Gewerbe	Öffentliche Hand
Hessen	53 778	164 000
Mecklenburg-Vorpommern	8 180	12 000
Niedersachsen	45 581	175 000
Nordrhein-Westfalen	185 319	209 000
Rheinland-Pfalz	50 652	2 000
Saarland	8 535	2 000
Sachsen	94 365	108 000
Sachsen-Anhalt	42 374	30 000
Schleswig-Holstein	27 545	40 000
Thüringen	8 129	83 000
insgesamt:	768 189	1 548 000*)

*) Unstimmigkeiten in der Summenbildung entstanden durch Rundungen.

Für die Abfallwirtschaft konnten keine Investitionsangaben umfassend, bzw. nach Bundesländern aufgeschlüsselt, ermittelt werden.

Nach Aussagen des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. – BDE – wurden im Zeitraum 1991 bis 1997 zur Umsetzung der Verpackungsverordnung – VerpackV – vom 12. Juni 1991 ca. 7,0 Mrd. DM investiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

44. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Welche Kosten schätzt die Bundesregierung für eine zeitgemäße Sanierung und Modernisierung des gesamten Palasts der Republik?

45. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Gibt es Funktionsuntersuchungen und Kostenberechnungen für eine Modernisierung des Palasts der Republik für die Teile Volkskammer, Foyer, Großer Saal, einzeln oder ingesamt, und welche Ergebnisse hatten diese?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 10. Juni 1998

Die Kosten der notwendigen Asbestbeseitigung im Palast der Republik sind mit rd. 100 Mio. DM berechnet worden. Darüber hinaus liegen keine weiteren Kostenschätzungen und -berechnungen vor.

Bonn, den 19. Juni 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333